

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 39/23

Amberg, 23.09.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.11.2024	10:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Schnaittenbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schnaittenbach	983/4	Gebäude- und Frei- fläche	Waldstraße 13	0,0538	1440
2	Schnaittenbach	983/5	Nadelwald	Striegeläcker	0,0163	1440

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Waldstraße 13, 92253 Schnaittenbach

Einfamilienwohnhaus

Das Gebäude ist aufgrund des schlechten Zustands, der verwendeten
und des Grundrisses als Liquidationsobjekt (Abbruchobjekt) zu bewerten.

Baumaterialien

Nebengebäude (Schuppen)

einfache Ausführung (insgesamt nicht erhaltenswert);

Verkehrswert:

26.900,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Striegeläcker, 92253 Schnaittenbach

Das Grundstück ist unbebaut und wird als (verwilderter) Garten von FINr. 983/4 genutzt, der zum Wertermittlungstichtag ungepflegt und mit Wildwuchs bedeckt ist.;

Verkehrswert: 5.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.